

Anlage 27.

(Drucksachen-Nr. 26.)

Bericht

der Kommission zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung
für den Provinziallandtag.

Die Kommission legt den anliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung mit dem Antrag vor:

1. ihn in der ersten Sitzung vorläufig bis zur endgültigen Beschlußfassung des Provinziallandtags in Kraft zu setzen,
2. diese endgültige Beschlußfassung im Lauf der Tagung herbeizuführen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1921.

Der Vorsitzende:
Eberle.

Der Berichterstatter:
Adams.

Entwurf

einer Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.

(Abkürzungen: P. L. = Provinziallandtag; P. A. = Provinzialausschuß;
P. D. = Provinzialordnung.)

§ 1.

Nach Eröffnung des P. L. durch den Kommissar der Staatsregierung übernimmt das älteste anwesende Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler (§ 32 P. D.).

Eröffnung des
Landtages.

§ 2.

Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P. L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuzuf gewährt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften des der P. D. beigefügten Wahlreglements.

Vorsitzende.

Beisitzer.

Außerdem werden vier Beisitzer bestellt. Sie werden durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht durch eine im Ältestenrat erfolgte Uebereinkunft anders bestimmt wird. Die Fraktionen benennen die Beisitzer vor Beginn der Eröffnungssitzung schriftlich dem Landtagsbüro; der Vorsitzende macht die Namen bekannt.

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einen Abgeordneten zum Vertreter eines verhinderten Beisitzers bestellen.

§ 3.

Sitzungsvorstand.

Der Vorsitzende vertritt den P. L., er leitet seine Verhandlungen und Geschäftsführung.

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmen zu sammeln und zu zählen; auch haben sie für die Aufnahme der Niederschrift zu sorgen.

Der Vorsitzende und die beiden diensttuenden Beisitzer bilden den Sitzungsvorstand.

§ 4.

Fraktionen.

Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Ständige Gäste einer Fraktion gelten als Mitglieder.

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder, sowie die Stelle, an welche für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind, sind dem Landtagsbüro sofort mitzuteilen.

§ 5.

Ältestenrat.

Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat von 11 Mitgliedern gebildet.

Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt macht.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; er und seine Stellvertreter haben beratende Stimme. Bei Beratung des Arbeitsplanes und mit ihm zusammenhängender Fragen können der Vorsitzende des P. L. und der Landeshauptmann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zusammenberufen; auf Antrag von 3 Mitgliedern muß dies geschehen.

§ 6.

Wahlprüfung.

Der P. L. prüft die Legitimation seiner Mitglieder und beschließt über die Gültigkeit der Wahlen und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 10 und 11 Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920, G. S. 1921 S. 1).

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 8).

Gegen die gemäß Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sowie bei Beschlüssen über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wählbarkeit aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Urlaub.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Arbeiten des P. L. teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

Urlaub für einen Tag erteilt der Vorsitzende, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit der P. L.

§ 8.

Öffentlichkeit
der Sitzungen.

Die Sitzungen des P. L. sind öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten kann der P. L. mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausschließen. Ueber den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

§ 9.

Ausschüsse.

Der P. L. bestellt bei Beginn jeder Tagung zur Vorbereitung der Verhandlungen folgende Ausschüsse:

1. die erforderliche Zahl von Fachauschüssen, deren Geschäftsbereich tunlichst im Anschluß an die Geschäftsverteilung der Provinzialverwaltung vom Ältestenrat bestimmt wird;
2. einen Wahlprüfungsausschuß;
3. einen Geschäftsordnungsausschuß.

Für einzelne Gegenstände oder Fragen können besondere Ausschüsse vom Landtag eingesetzt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll in der Regel 15 betragen.

§ 10.

Besetzung der
Ausschüsse.

Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlußfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt.

Nach denselben Grundsätzen wird bestimmt, welche Fraktionen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen zu stellen haben.

Die Fraktionen haben dem Landtagsbüro bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkte die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu benennen; sie sind dem P. L. bekannt zu geben. Jede Fraktion kann die ihr zustehenden Sitze und Ämter an Abgeordnete abtreten, die ihr nicht angehören.

Die Fraktionen haben dem Ausschußvorsitzenden jede Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, die jederzeit zulässig ist, mitzuteilen.

§ 11.

Vorlagen usw.
für den Landtag.

Die für den P. L. bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des P. A. sind den Abgeordneten tunlichst zeitig vor Eröffnung des P. L. gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, selbständige Anträge von Abgeordneten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit; er bestimmt, ob sie durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden.

Alle Vorlagen, Eingaben und selbständige Anträge, welche dem P. A. nicht vorgelegen haben, sind alsbald dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

§ 12.

Anträge.

Selbständige Anträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme einer EntschlieÙung im AnschluÙ an die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand können bis zum SchluÙ der Verhandlung über die Besprechung des Gegenstandes gestellt werden, auf den sie sich beziehen; sie müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 13.

Geschäftliche
Behandlung

a) der Haushaltspläne;

Der Haupthaushaltsplan und die Einzelhaushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des P. L. zusammen besprochen und dann den zuständigen Sachausschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Sachausschüssen wird über die Einzelhaushaltspläne in der Vollsitzung verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über den Haupthaushaltsplan.

b) der Eingaben;

Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Eröffnung des P. L. folgenden Tages eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen SachausschuÙ.

c) sonstiger Vorlagen und Anträge. P. L. bestimmt.

Ueber die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge wird vom P. L. bestimmt.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P. A. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

§ 14.

Anberaumung
der Sitzungen
des Landtags.

Am Schlusse jeder Sitzung schlägt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Bei Widerspruch eines Abgeordneten entscheidet der Landtag, wenn der Widerspruch von 10 anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder durch Anschlag zur Kenntnis gebracht; sie ist auch dem Kommissar der Staatsregierung, dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Wird für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Er kann in diesem Fall einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung stellen oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen.

§ 15.

Der Vorsitzende kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbständig festsetzen, wenn der P. L. ihn hierzu ermächtigt hat oder wenn die Festsetzung wegen Beschlußunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

Auch sonst kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung anberaumen oder Nachträge zu einer Tagesordnung festsetzen; er hat bei Eröffnung der Sitzung die Genehmigung des P. L. hierzu einzuholen.

§ 16.

Reihenfolge der
Beratung.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände darf nicht geändert werden, wenn 10 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der P. L. kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände der Tagesordnung, zu denen nach Ablauf einer Stunde nach Beginn der Sitzung keine Wortmeldung vorliegt, kann der Vorsitzende außer der Reihe zur Beschlußfassung stellen, wenn auf der Tagesordnung auf diese Möglichkeit hingewiesen ist.

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 17.

Leitung
und Schließung
der Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- oder Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er auf die nächste Sitzung verschieben.

Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muß er den Vorsitz abtreten.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluß des P. L. geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von 15 anwesenden Abgeordneten.

§ 18.

Redeordnung.

Niemand darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Wortmeldungen schriftlich bei dem Beisitzer zu erfolgen haben, der die Rednerliste führt.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, falls der Ältestenrat nicht anders bestimmt. Hierbei soll maßgebend sein zunächst die Sorge für sachgemäße Erledigung der Geschäfte und für eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung, daneben besonders die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, die Möglichkeit der Verteidigung auf Angriffe sowie eine Einigung der Fraktionen untereinander. Der erste Redner in der Besprechung soll nicht der Partei des Antragstellers entnommen werden.

Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten.

§ 19.

Berichterstatter
und
Antragsteller.

Der Berichterstatter und bei selbständigen Anträgen der Antragsteller kann sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Besprechung das Wort verlangen.

Die Berichterstatter haben die Ausschußanträge zu vertreten. Sie dürfen sich auch sonst an der Beratung beteiligen, jedoch nur außerhalb des Begründungs- und des Schlußwortes; sie müssen dabei erkennbar machen, daß sie nicht als Berichterstatter sprechen.

§ 20.

Kommissar der
Staatsregierung
usw. jederzeit
zu hören.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. L., die mit der Vertretung der Vorlagen des P. L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 21.

Bemerkungen zur
Geschäftsordnung.

Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des P. L. beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 22.

Persönliche
Bemerkungen.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen.

§ 23.

Abgabe von
Erklärungen.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen; sie ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

Form der Reden.

§ 24.

Die Redner sprechen vom Rednerpult aus. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen; sonstige Schrift- oder Druckstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden; die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Längstdauer der Reden.

§ 25.

Der P. L. kann für bestimmte Beratungen eine Längstdauer der Reden festsetzen, wenn es der Ältestenrat mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beantragt. Ueber den Antrag wird ohne Besprechung entschieden. Spricht ein Abgeordneter länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Auf „zur Ordnung“ und „zur Sache“.

§ 26.

Wenn ein Redner die Ordnung verlegt, so kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ und wenn er von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, „zur Sache“ rufen.

Der Redner kann hiergegen spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; die Entscheidung erfolgt ohne Besprechung.

Entziehung des Wortes.

§ 27.

Ist ein Redner in derselben Sache dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann der P. L. auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde, wenn er nach dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Ist einem Redner das Wort entzogen, dann kann ihm bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand das Wort nicht mehr gegeben werden.

Ordnungsbestimmungen.

§ 28.

Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“; § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung verlegt oder sich den Anordnungen des Vorsitzenden dauernd widersetzt, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 29.

Wenn störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 30.

Wenn ein Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann er sofort entfernt werden.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 31.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten unterstehen, wenn sie der Sitzung beiwohnen, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 32.

Schluß der
Besprechung.

Wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Besprechung für geschlossen.

Der P. L. kann die Besprechung auch vorher abbrechen und vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schluß oder Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 10 anwesenden oder Vertagung. Abgeordneten. Findet er sie, so wird die Rednerliste vorgelesen und dann über den Schluß- oder Vertagungsantrag abgestimmt. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag bei der Abstimmung vor.

Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Anberaumung der nächsten Sitzung oder die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 33.

Ergreift der Kommissar der Staatsregierung oder der Landeshauptmann oder einer der zu ihrer Vertretung oder Unterstützung anwesenden Beamten nach Schluß der Besprechung das Wort, so hat der Vorsitzende die Besprechung wieder zu eröffnen.

§ 34.

Eröffnung der
Abstimmung.

Nachdem die Besprechung geschlossen und etwaige persönliche Bemerkungen erledigt sind, eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

Er stellt die Fassung und die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen fest, und zwar so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gestellt werden; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

Ueber die Fassung der Fragen und ihre Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der P. L.

§ 35.

Teilung der Frage.

Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei selbständigen und bei Abänderungsanträgen der Antragsteller, sonst der P. L. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

§ 36.

Vorlesung der
Frage.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage vorzulesen.

§ 37.

Form der
Abstimmung.

Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmengleichheit gilt als Verneinung der gestellten Frage.

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht.

§ 38.

Zählung der
Stimmen.

Bleibt der Sitzungsvorstand auch nach der Gegenprobe über das Ergebnis der Abstimmung uneinig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch 2 vom Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete. Die übereinstimmende Feststellung dieser Zähler kann nicht angezweifelt werden.

Namentliche
Abstimmung.

§ 39.

Namentliche Abstimmung können 15 anwesende Abgeordnete bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangen.

Der Vorsitzende fordert die Abgeordneten auf, ihre Plätze einzunehmen. Hierauf sammeln die Beisitzer in Urnen die verschiedenfarbigen Abstimmungskarten. Diese tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthält sich“. Nach beendigter Einsammlung erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Beisitzer zählen die Stimmen sogleich nach der Abstimmung.

Sobald das Ergebnis festgestellt ist, wird es vom Vorsitzenden verkündet.

Zwischen der Abstimmung und der Verkündung darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

§ 40.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen darf jeder Abgeordnete mündlich erklären, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Ferner darf jeder Abgeordnete spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Begründung seiner Abstimmung einreichen, die nicht verlesen, aber in den Sitzungsbericht (§ 44) aufgenommen wird.

Wahlen.

§ 41.

Die vom P. L. vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit es sich um die Wahlen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen handelt, gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 — G.-S. 1921 S. 6 — und den dazu vom Provinziallandtag festgesetzten Bestimmungen, und, soweit es sich um die Wahlen zum Staatsrat handelt, nach dem Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (G.-S. 1921 S. 90), im übrigen gemäß § 42 der P. D. und dem dieser beigefügten Wahlreglement.

Beschlußfähigkeit.

§ 42.

Der P. L. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

Vor einer Abstimmung können 10 anwesende Abgeordnete die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangen. Diese geschieht durch Zählung (§ 38). Sie unterbleibt, wenn der Sitzungsvorstand über die Beschlußfähigkeit einig ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder einer Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein für die ergebnislose Abstimmung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

Niederschrift über
die Sitzung.

§ 43.

Ueber jede Sitzung des P. L. wird eine Niederschrift angefertigt, welche namentlich die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen wiedergibt und vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterzeichnet wird.

Die Niederschrift wird in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt; sie gilt, wenn kein Einspruch erfolgt, als genehmigt und ist vom Vorsitzenden und den dienst-

tuenden Beisitzern zu unterzeichnen. Ueber einen Einspruch entscheidet der P. L. Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne Vorlage vollzogen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse besteht in einem von dem Vorsteher des Landtagsbüros beglaubigten Auszug aus der Niederschrift.

Die Bestellungen für die vom P. L. gewählten Beamten werden vom Vorsitzenden und dem Landeshauptmann vollzogen.

§ 44.

Stenographischer Bericht.

Ueber jede Sitzung des P. L. wird ein wörtlicher Bericht nach der stenographischen Aufnahme angefertigt.

Jeder Redner erhält eine Uebertragung seiner Rede. Ist sie bis zu der bei der Zusendung angegebenen Zeit nicht zurückgegeben, so wird Einverständnis mit ihrem Inhalt angenommen.

Es ist darauf zu achten, daß durch Aenderungen in der stenographischen Aufnahme der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Wird eine Aenderung beanstandet und ist eine Einigung mit dem Redner nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorsitzende.

Die stenographische Aufnahme und Uebertragung einer Rede darf vor ihrer Prüfung durch den Redner ohne dessen Zustimmung keinem andern als dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Sitzungsberichte werden den Abgeordneten zugestellt.

§ 45.

Geschäftsführung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 3) noch nicht sämtliche Mitglieder eines Ausschusses benannt, so kann ihn der Vorsitzende des Landtages trotzdem zusammenberufen. Fehlen in diesem Falle der Vorsitzende und sein Stellvertreter, so wählt der Ausschuß einstweilen einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

§ 46.

Der Ausschuß wählt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, welche für die Niederschrift über die Verhandlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie deren Abgabe an das Landtagsbüro Sorge zu tragen haben.

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihren Geschäftsgang nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende schlägt für die einzelnen zur Beratung stehenden Gegenstände Berichterstatter für den P. L. vor. Die Berichterstattung erfolgt mündlich, wenn nicht der Ausschuß oder der P. L. anders bestimmt hat.

§ 47.

Bei Beratung von selbständigen Anträgen kann einer der Antragsteller mit beratender Stimme an den Beratungen im Ausschuß teilnehmen.

Der Ausschuß kann in geeigneten Fällen Abgeordnete mit beratender Stimme zuziehen.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. A., die mit der Vertretung von Vorlagen des P. A. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten können mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.

Die Mitglieder des P. L. können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen, sofern nicht geheime Beratung beschlossen worden ist.